Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

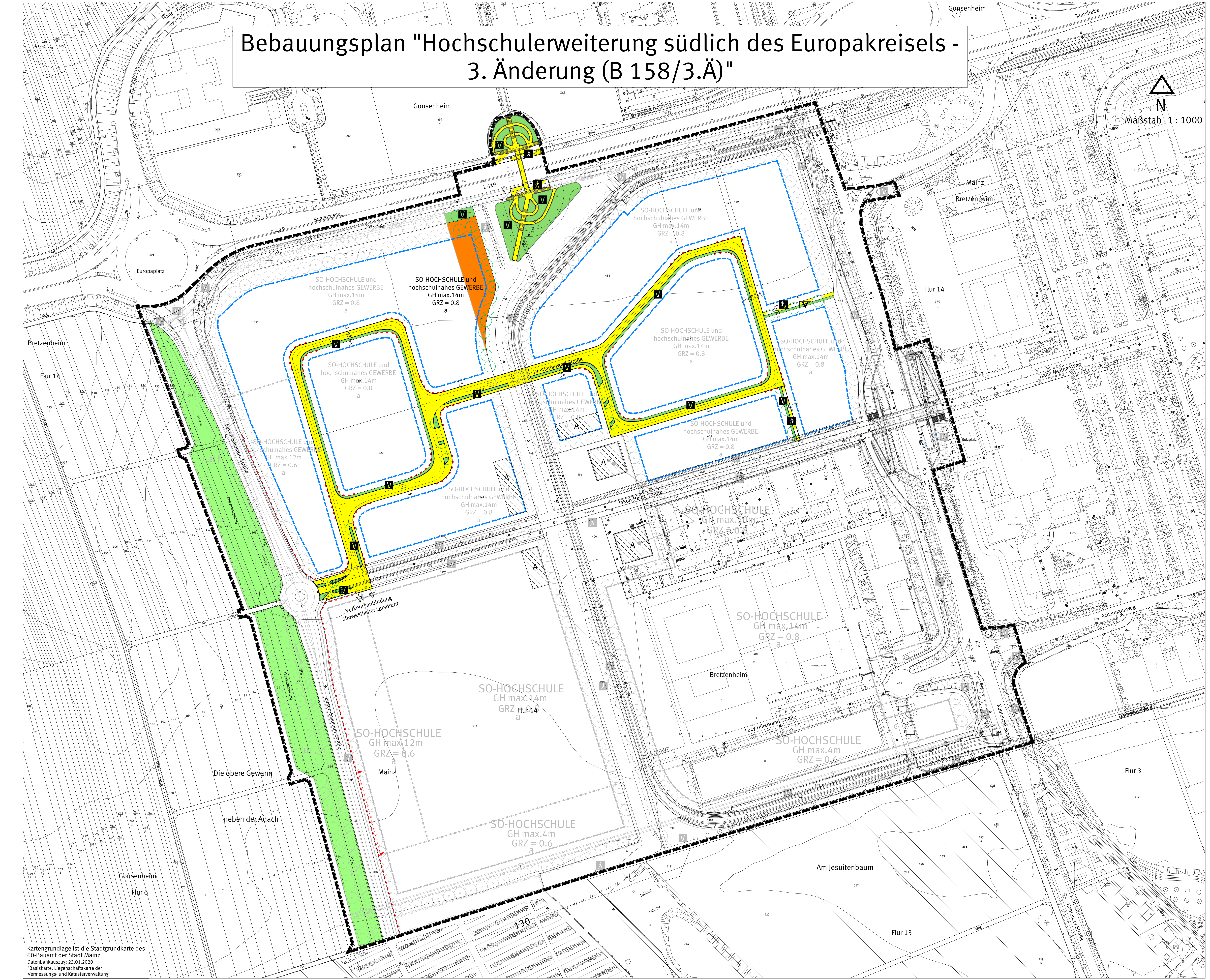

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des
60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 23.01.2020
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der
Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

🟧 Sonstige Sondergebiete - mit Zweckbestimmung - (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 + Abs.3 BauGB, § 16 bis 21 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe ü. Höhenbezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

🟨 Öffentliche Strassenverkehrsflächen

▨ Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fussgängerbereich

Strassenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

siehe textliche Festsetzung 1.5.2

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

🟩 V Öffentliche Grünflächen - Verkehrsgrün -

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

🟩 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: "Ortsrandeingrünung"

Anzupflanzende und zu erhaltende Gehölze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

○ Anzupflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

A Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben sowie von Schank- und Speisewirtschaften (siehe textl. Festsetzung)

Katastergrundlage 1 : 1 000

Hinweise

▽ ▽ Verkehrsanbindung südwestlicher Quadrant

Die im Plan in grau dargestellten Planzeichen sind nicht Bestandteil dieses Planes.
Diese sind in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" festgesetzt.
Sie sind lediglich zur besseren Lesbarkeit des Planes aus dem Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" übernommen.
Die farbig dargestellten Planzeichen sind Bestandteil dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158".

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)"

Der Bebauungsplan "B 158/ 3. Ä" ersetzt vollumfänglich den Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä".

Die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise ergänzen und ersetzen teilweise die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans "B 158/ 1. Ä". Die Anmerkungen zu den einzelnen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind zu beachten.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 *Art der baulichen Nutzung*
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe
(ersetzt die Festsetzung 1.1.1 im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Das im Plan festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" dient der Unterbringung von Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben und Bildungseinrichtungen, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren. Es dient darüber hinaus der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz.
Es sind nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Gebäude und Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich der zugehörigen Forschungs- und Versuchsanlagen, Bildungseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren.
2. Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz .
3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

4a. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden bis jeweils maximal 800 m² Verkaufsfläche (kleinflächiger Einzelhandel) mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
o Nahrungs- und Genussmittel,
o Getränke außer in Großgebinden.

4b. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden bis jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
o Drogeriewaren und Kosmetikartikel,
o Sanitätswaren, Pharmazie,
o Bücher und Zeitschriften,
o Papier und Schreibwaren, Büroartikel, Büromöbel und Büromaschinen,
o Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör).

5. Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung dieses Plangebiets dienen.
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bei den in Nr. 1 genannten Gewerbebetrieben sowie bei den in Nr. 2 genannten Hochschulen, soweit für einen geordneten Betriebsablauf deren Erforderlichkeit nachgewiesen wird.
7. Anlagen für kulturelle Zwecke.

1.1.2 Sondergebiet (SO) - Hochschule
(ersetzt die Festsetzung 1.1.2 im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Das im Plan festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz.
Es sind nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz.
2. Wohnungen für Studierende der in Nr. 1 genannten Hochschulen.
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen der in Nr. 1 genannten Hochschulen.
4. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

5a. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden bis jeweils maximal 800 m² Verkaufsfläche (kleinflächiger Einzelhandel) mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
o Nahrungs- und Genussmittel,
o Getränke außer in Großgebinden.

5b. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden bis jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
o Drogeriewaren und Kosmetikartikel,
o Sanitätswaren, Pharmazie,
o Bücher und Zeitschriften,
o Papier und Schreibwaren, Büroartikel, Büromöbel und Büromaschinen,
o Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör).

6. Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung dieses Plangebiets dienen.

Auszug aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist:

§ 1 Anwendungsbereich
Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 70 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.

1.1.3 Zonierung
(ergänzende Festsetzung)

Die der Versorgung des Plangebiets dienenden Läden, Ladendienstleistungen sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausschließlich innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches "A" und dort ausschließlich im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig.

1.5 ***Verkehrsflächen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen***
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1 *Festsetzung 1.5.1 siehe Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä"*

1.5.2 Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(ergänzende Festsetzung)

Ausnahmsweise ist im südlichen Teilabschnitt der Eugen-Salomon-Straße innerhalb des dafür zeichnerisch festgesetzten Abschnitts die Herstellung einer privaten Grundstücksein- bzw. Grundstücksausfahrt zur Verkehrsanbindung an die Eugen-Salomon-Straße zulässig.

1.6 ***Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)***

1.6.1 Externe Kompensationsflächen
(ersetzt die Festsetzung 1.6.1 im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen zugeordnet:

- Flurstück Nr. 41, Flur 8, Gemarkung Laubenheim:

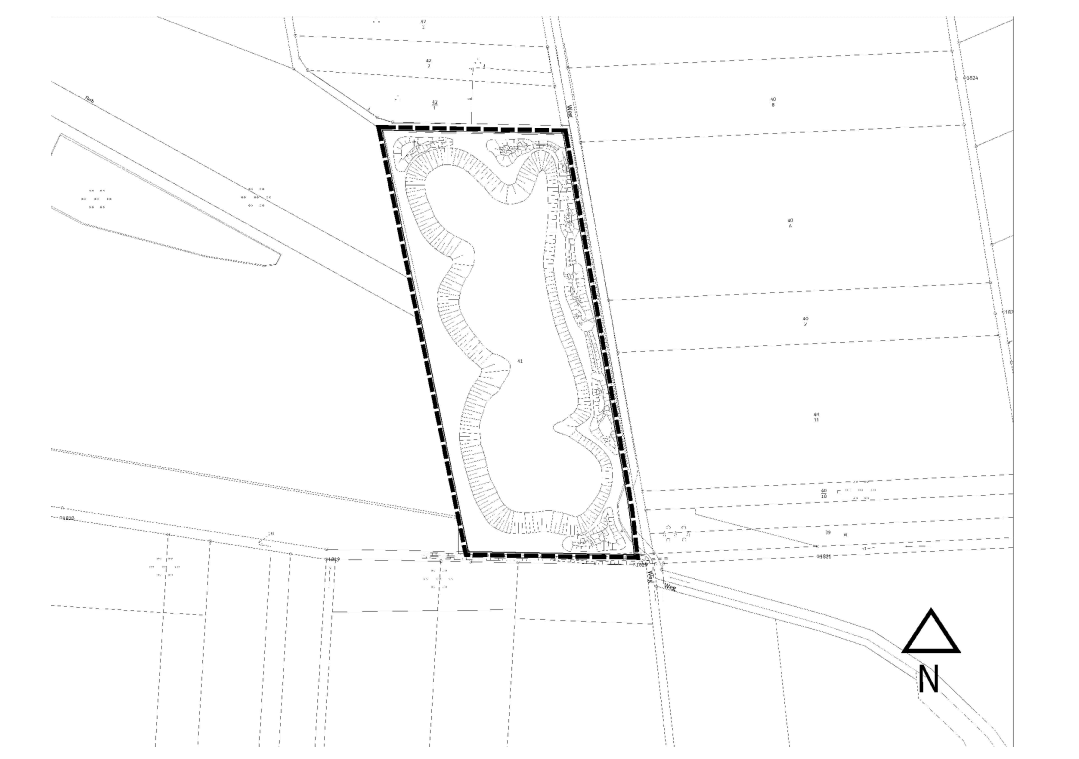

Auf dem Flurstück Nr. 41, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, ist auf einer Fläche von 18.000 qm ein Teich anzulegen.

- Flurstück Nr. 40/11, Flur 8, Gemarkung Laubenheim:

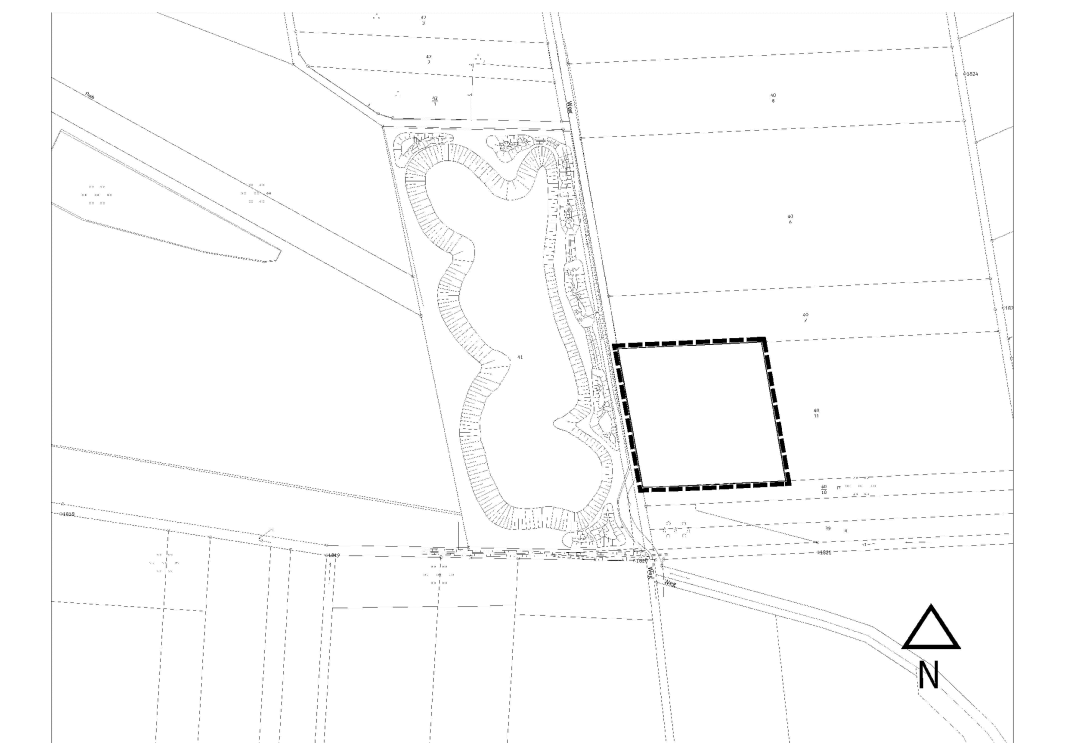

Auf dem Flurstück Nr. 40/11, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, ist auf einer Fläche von 4.945 qm eine Stromtalwiese und lockere randliche Gehölz- und Baumpflanzungen* anzulegen.
(Diese Fläche dient als Ersatz für die durch die Integration der "Mainzelbahn" entfallene Ausgleichsfläche südlich der "Lucy-Hildebrand-Straße").

- Flurstück Nr. 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau: Die Fläche liegt im Stadtteil Mainz-Weisenau.

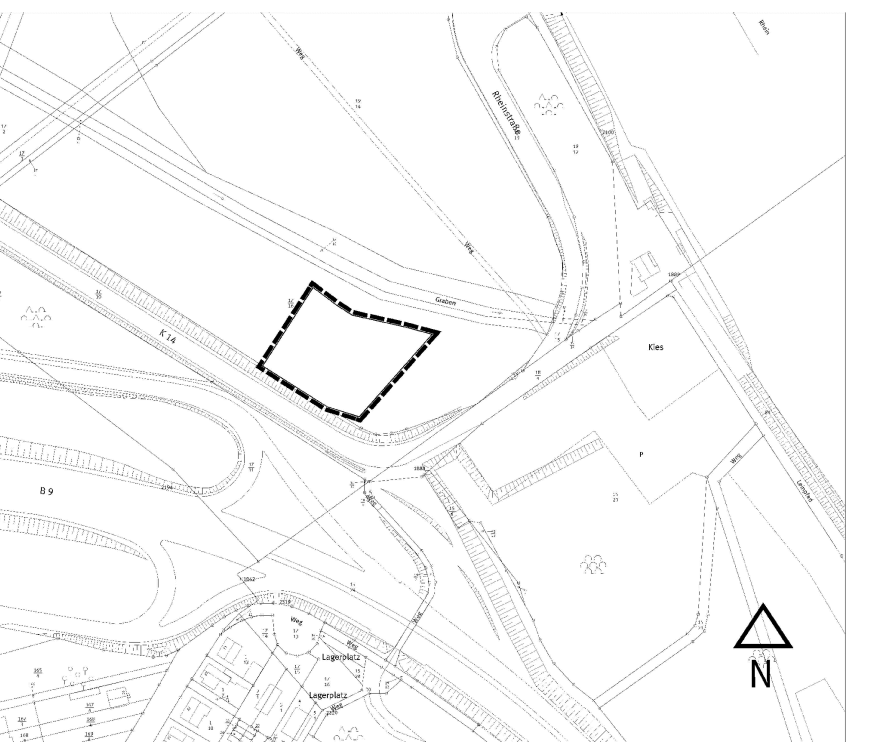

Auf dem Flurstück Nr. 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau, ist auf einer Fläche von 2.800 qm extensives Grünland mit vereinzelten Gehölzen* anzulegen.

- Flurstück Nr. 76/1, Flur 4, Gemarkung Ebersheim:

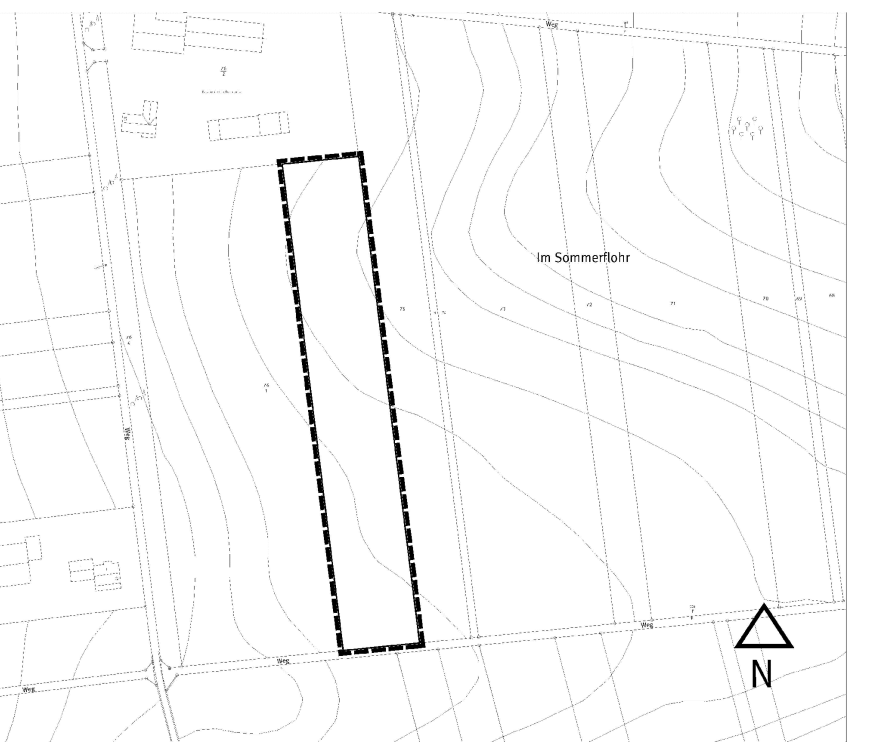

Auf dem Flurstück Nr. 76/1, Flur 4, Gemarkung Ebersheim ist auf einer Fläche von 9.100 qm eine extensive Wiese mit Hochstämmen anzulegen.

- Flurstücke Nrn. 659, 753, 773, 774, 795, 796, 809, 810, alle Flur 22, alle Gemarkung Gonsenheim:

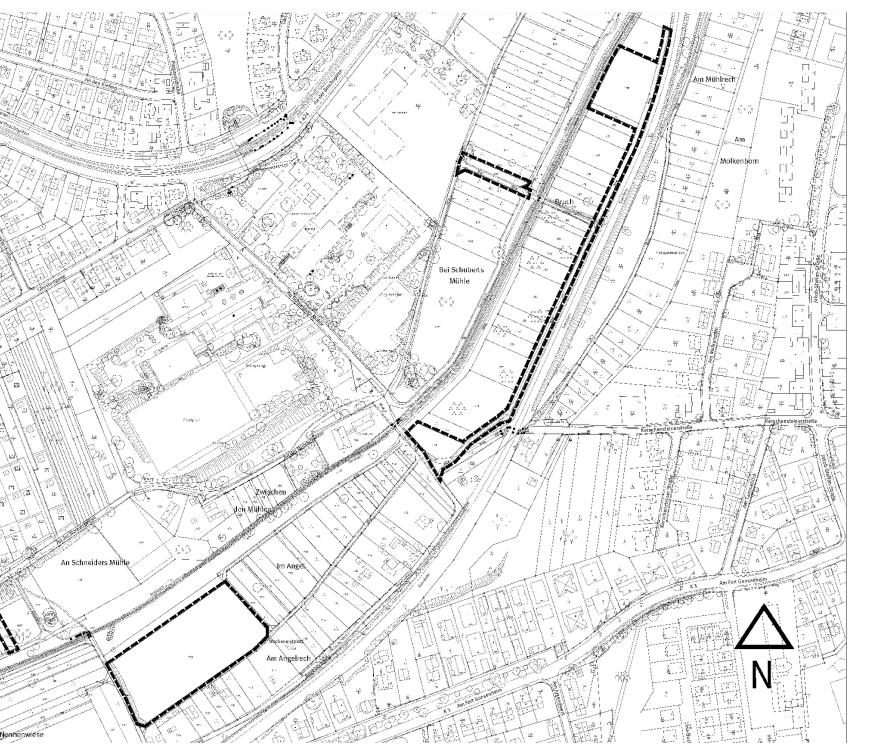

Auf den Flurstücken Nrn. 659, 753, 773, 774, 795, 796, 809, 810, alle Flur 22, alle Gemarkung Gonsenheim mit einer Fläche von insgesamt 14.570 qm ist eine auentypische Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil und einzelnen Gehölzen* anzulegen.

** Details zur Ausbildung der Flächen sind dem Umweltbericht zum Bebauungs-plan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.*

Zuordnung:

Den Sondergebieten "Hochschule" und "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" werden als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft die externen Kompensationsflächen auf den Grundstücken

- Flurstück Nr. 41, Flur 8, Gemarkung Laubenheim mit einem Umfang von 18.000 m²
- Flurstück Nr. 40/11, Flur 8, Gemarkung Laubenheim in einem Umfang von 4.945 m²
- Flurstück Nr. 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau in einem Umfang von 2.800 m²
- Flurstück Nr. 76/1, Flur 4, Gemarkung Ebersheim in einem Umfang von 9.100 m²
- und die festgesetzte Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft "Ortsrandeingrünung" in einem Umfang von 5.945 m²

zugeordnet.

Den mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich die externen Kompensationsflächen auf den Grundstücken Nrn. 659, 753, 773, 774, 795, 796, 809, 810, alle Flur 22, alle Gemarkung Gonsenheim in einem Umfang von 14.570 m² und die festgesetzte Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft "Ortsrandeingrünung" in einem Umfang von 955 m² zugeordnet.

Festsetzungen 1.6.2 bis 1.6.7 siehe Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä"

1.6.8 Minimierung der Flächenversiegelung
(ergänzende Festsetzung)

Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.6.9 Ortsrandeingrünung
(ergänzende Festsetzung)

Auf den mit Ortsrandeingrünung festgesetzten "Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft" innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist ein gestufter Ortsrand aus Strauchgruppen und Einzelbaumpflanzungen mit extensivem Grünland herzustellen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.

3. Hinweise

Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan überplant und ersetzt in seinem räumlichen Geltungsbereich vollumfänglich den Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä").

Dieser Bebauungsplan ergänzt in seinem räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/ 1. Ä"). Zudem werden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" durch neue Festsetzungen ersetzt. Die Anmerkungen zu den jeweiligen Festzungen dieses Bebauungsplanes sind zu beachten.

Höhengleiche Querungen der Straßenbahntrasse
(ergänzender Hinweis)

Im Zuge der Umsetzung von höhengleichen Querungen der Straßenbahntrasse sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Querungen die Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung, BOStrab) zu beachten.

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
(ersetzt den Hinweis im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im Bebauungsplangebiet ist kein Regenwasserkanal vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher vollständig zu versickern und/ oder zu verwerten. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf für Versickerungseinrichtungen ist frühzeitig bei der Planung von Bauvorhaben einzuplanen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/ oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die Obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

Artenschutz
(ersetzt den Hinweis im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden.
Vor Beginn aller Abriss-, Sanierungs- oder Baummaßnahmen sind im Vorfeld vorhandene Bäume, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen o. g. Arten vertiefend zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel (u. a. gehölzgebundene Arten und Offenlandarten) und Feldhamster betroffen sein.

Feldhamster
Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist das Baufeld in der Aktivitätszeit des Feldhamsters durch einen faunistisch Fachkundigen (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) auf das Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Schutz-, Vermeidungs-, Vergrämungsmaßnahmen) sind im Vorfeld abzustimmen. Bei Nachweis von Feldhamstern ist die Umsiedlung der betroffenen Tiere auf geeignete, vorbereitete Flächen notwendig. Dies erfordert ein fachlich fundiertes Vorgehen und eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Vermeidung von Vogelschlag
Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt:
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

Nisthilfen
Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

4. *Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken*

Die Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, S. 706).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2016 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. 2019, S. 112).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 26.11.2019 (GVBl. 2019, S. 338).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan B 158 3.Ä Pl.dwg	08.04.20	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK B158 UTM.dwg	23.01.20	
textliche Festsetzungen	2-TF-B158-3.Ä.ts.docx	08.04.20	

Verfahren — Genehmigung

Verfahren	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	
3. Beschluss über die Anwendung des § 13 BauGB:	
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anwendung des § 13 BauGB:	
5. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung:	
6. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. Aushang vom 19.04.16 bis 06.05.16	
7. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: Auslegung vom 12.12.16 bis 27.01.17 :	
9. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes:	
10. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom 06.06.17 bis 14.07.17 :	
11. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:	
12. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:	
13. Ausgefertigt:	
14. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:	

Bearbeiter/in	Straub
Zeichner/in	Neumert
Abteilungsleiter	Rosenkranz

Amtsleiter Strobach	Mainz Beigeordnete	Ausgefertigt, Mainz Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bebauungsplan B 158/3.Ä
Planstufe I

"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

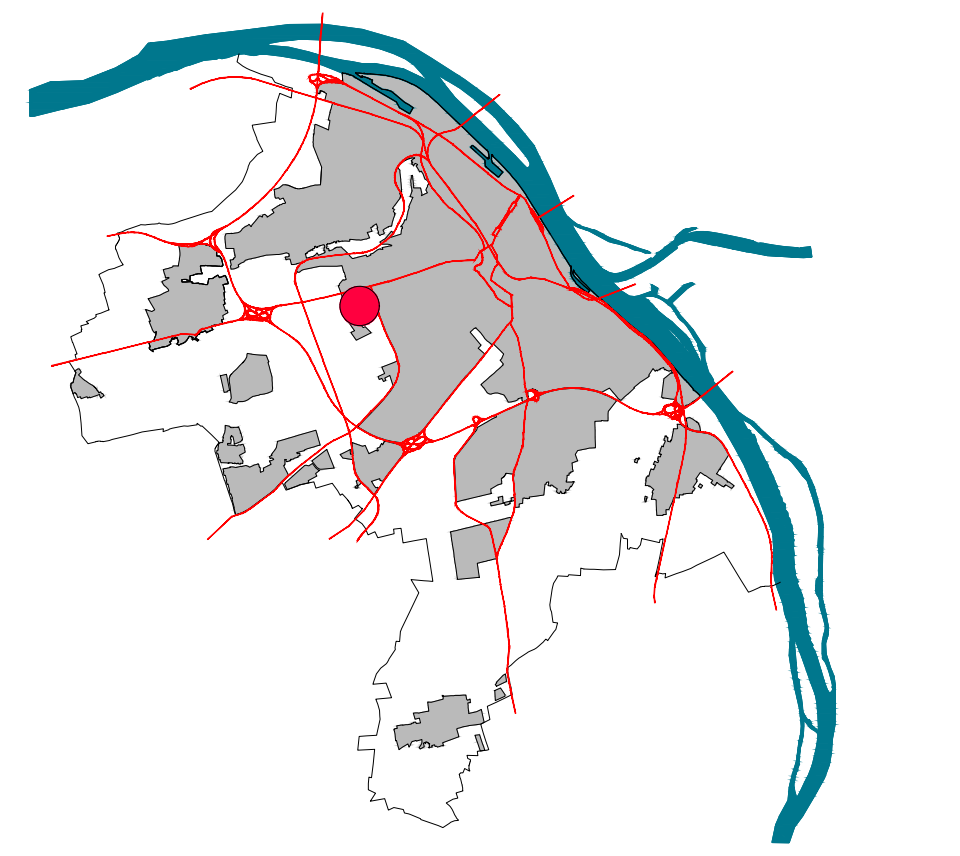Landeshauptstadt Mainz